

Anlegen von Hecken

Die Hecken müssen vollständig auf der Gartenfläche ihres Eigentümers stehen. Sie dürfen als Sichtschutz der Terrasse/Sitzecke gepflanzt werden (Höhe: max. 2,00 m).

Hecken zur Abgrenzung benachbarter Parzellen beeinträchtigen die kleingärtnerische Nutzung. Sie sind daher nicht zulässig. Vorhandene dürfen 0,80 m nicht überschreiten. Neuanpflanzungen sind nicht statthaft.

Folgende Heckenarten an der Parzellengrenze sind nicht gestattet:

- giftige Pflanzen, z.B. Eibe, Kirschlorbeer
- Hecken mit gefährlichen Dornen.

Pflanzen, die als Wirtspflanzen für Feuerbrand gelten, z. B. Rotdorn, Weißdorn, Feuerdorn sind prinzipiell nicht zulässig und spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen.

Hecken sind so zu gestalten, dass aneinander anschließende Hecken in ihrer Front, Höhe, Schnittform eine harmonische Einheit bilden.

Heckenhöhe

Hecken an den Hauptwegen	1,10 m – 1,30 m
Hecken zwischen den Gärten, wenn vorhanden	0,75 m – 0,80 m
Hecken an den Außengrenzen des Vereins	2,00 m – 2,60 m

Die Gestaltung der Hecke im unmittelbaren Bereich der einzelnen Gartentore ist freigestellt.

Als Standardschnitte sind auszuführen:

- Winterschnitt vor Beginn der Vegetationsperiode
- Johannisschnitt im Juni

Weitere Schnitte führen die Pächter bei Bedarf nach ihrer eigenen Festlegung aus.

Alleinstehende Koniferen oder Ziergehölze sollten nicht angepflanzt werden. Ansonsten gilt: pro 100 m² eine Konifere bzw. ein Ziergehölz. Es ist darauf zu achten, dass die Höhe von 2,00 m nicht überschritten wird.

Das Neupflanzen von Wald- und Parkbäumen sowie Walnussbäumen ist nicht erlaubt. Vorhandene sind bei Pächterwechsel zu entfernen, ebenso überzählige Koniferen bzw. Ziergehölze.

Bei der Pflanzung von Sträuchern und Bäumen ist der Grenzabstand zur benachbarten Parzelle einzuhalten (bei Sträuchern 1,00 m, bei Bäumen 2,00 m).

Der Vorstand ist berechtigt, für Sonderfälle abweichende Vereinbarungen zu treffen.

Dresden, 25.02.2009

Der Vorstand